

# Satzung der Schützengesellschaft Thalmässing 1853 e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen  
Schützengesellschaft Thalmässing 1853 e. V.  
und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Thalmässing
- II. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nr. 20031 eingetragen.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- IV. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

## § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Vorderladern, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Um einen Aufnahmeantrag stellen zu können, muss sich die Person mindestens ein halbes Jahr regelmäßig am Vereinsleben beteiligen.
- III. Jugendliche unter 18 Jahren werden sofort aufgenommen.
- IV. Ausnahmen zu der oben genannten Regelung kann nur die Vorstandschaft beschließen.
- V. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.
- VI. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von beiden Sorgerechtsinhabern unterschrieben sein.
- VII. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde bei der Vorstandschaft zu. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft hat innerhalb 12 Wochen endgültig über die Beschwerde zu Entscheiden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
  
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die Anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
  - (1) Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
  
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der Erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den Volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine

angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

## **§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter muss am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 15 Prozent der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- III. Der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister, der Schatzmeister, der 1. Schriftführer und der Sportleiter müssen schriftlich gewählt werden.
- IV. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VII. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- I. Organe des Vereins sind:
  - die Vorstandschaft
  - die Mitgliederversammlung

- II. Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Vorstandschaft können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit §3 Nr. 26a ESTG.

## **§ 10 Die Vorstandschaft**

- I. Sie besteht aus dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin und den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaftsmitgliedern.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
- III. Vorstandschaftsmitglieder sind:  
1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Schatzmeister, Sportleiter, Schriftführer, Vergnügungswart, Kladdenführer, Ehrenmitglieder, Damenleiterin, Jugendleiter, und den von der Vorstandschaft geforderten Referenten
- IV. Sie ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- V. Die Einberufung einer Vorstandsitzung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- VI. Die Vorstandschaft ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

- VII. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaftsmitglieder endet nach 4 Jahren, wobei die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

## § 11 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben (auch Elektronische Post) aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Bericht des 1. Schützenmeisters
  2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung sowie über den Jahresverlauf. (Eventuell als Datei oder Ausdruck auslegen)
  3. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung.
  4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters/Kassiers.
  5. Berichte des Sportleiters, der Referenten, Damen- und Jugendleiter.
  6. Entlastung der Vorstandschaft.
  7. (Nach Ablauf der Wahlperiode)  
Neuwahl der Vorstandschaftsmitglieder und der Kassenprüfer.
  8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)  
Festlegung der Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Mitgliederleistungen.
  9. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)  
Satzungsänderung.
  10. Vorausschau auf das kommende Jahr.
  11. Anträge.
  12. Wünsche und Anfragen.

- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Wahl- und Abstimmungsfähig.
- V. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Mitgliederleistungen
- VI. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen, auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VIII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
- IX. Die Mitgliederversammlung kann, von der Vorstandschaft vorgeschlagene Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonders hohem Maße um die Schützengesellschaft 1853 Thalmässing e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder haben in allen Organen des Vereins Sitz und Stimme.
- X. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II. einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## **§ 12 Protokoll**

- I. Über Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schützenjugend**

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Vorstandschaft hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die Erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV, Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter der Vorstandschaft zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Thalmässing den 05.01.2016